

# STADT LAUINGEN



---

## BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„AM GALGENBERG“

UND

22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ÄNDERUNGSBEREICH:

„AM GALGENBERG“

## UMWELTBERICHT

Fassung vom 17.12.2013

### OPLA

Bürogemeinschaft für  
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner  
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Patricia Goj

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einleitung.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....</b>               | <b>3</b>  |
| 3.1       | Regionalplan .....   | 3         |
| 3.2       | Flächennutzungs- und Landschaftsplan .....   | 3         |
| 3.3       | Bayerisches Naturschutzgesetz .....  | 3         |
| 3.4       | Biotopkartierung .....   | 4         |
| 3.5       | Natura 2000 .....  | 4         |
| <b>4</b>  | <b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....</b>                             | <b>5</b>  |
| 4.1       | Schutzgut Klima und Lufthygiene .....  | 5         |
| 4.2       | Schutzgut Boden.....   | 6         |
| 4.3       | Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) .....  | 6         |
| 4.4       | Schutzgut Flora .....  | 7         |
| 4.5       | Schutzgut Fauna .....  | 7         |
| 4.6       | Schutzgut Landschaftsbild .....  | 9         |
| 4.7       | Schutzgut Mensch (Erholung) .....  | 10        |
| 4.8       | Schutzgut Mensch (Immissionen) .....   | 11        |
| 4.9       | Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler .....   | 12        |
| <b>5</b>  | <b>Wechselwirkungen der Schutzgüter.....</b>   | <b>12</b> |
| <b>6</b>  | <b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....</b>                                       | <b>13</b> |
| <b>7</b>  | <b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschl. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. d. Bauleitplanung)13</b> |           |
| 7.1       | Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter .....   | 13        |
| 7.2       | Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs und landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Leitfaden .....                       | 13        |
| <b>8</b>  | <b>Alternative Planungsmöglichkeiten.....</b>  | <b>15</b> |
| <b>9</b>  | <b>Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>   | <b>15</b> |
| <b>10</b> | <b>Maßnahmen der Überwachung (Monitoring).....</b>   | <b>16</b> |
| <b>11</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>   | <b>16</b> |

## **1 EINLEITUNG**

---

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

## **2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG**

---

Im Süden des Hauptortes Lauingen ist zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen ein kleinteiliges Wohngebiet mit lockerer Bebauung geplant. Der Bebauungsplanumgriff umfasst eine Flächengröße von insgesamt 5.513 m<sup>2</sup>.

Im Südosten des Geltungsbereiches wird ein 25,0 m breiter Grünkorridor von jeglicher Bebauung freigehalten und im Osten wird der erforderliche Ausgleichflächenbedarf, der aufgrund der Bebauungsplanaufstellung zu erbringen ist, hergestellt. Darüber hinaus sind weitere grünordnerische Maßnahmen in dem geplanten kleinteiligen Wohngebiet vorgesehen (z.B. Baumpflanzungen je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstückfläche; Pflanzung von Solitäräumen auf der Ausgleichsfläche etc.). Mit den großflächigen Grünflächen und zu erbringenden grünordnerischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der (derzeit noch nicht bebaute) Bereich entlang der Hangleite übermäßig verbaut wird. Es soll eine angemessene Bebauung entstehen, die sich bestmöglich in die bestehende Landschaft integrieren lässt, damit die Hangleite auch zukünftig wahrnehmbar bleibt.

## **3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTRELEVANTE ZIELE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG**

---

### **3.1 Regionalplan**

Der Regionalplan macht hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes über das Planungsgebiet selbst keine Aussagen. Die allgemeinen Ziele und Grundsätze, die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind im Kap. 4.2 und Kap. 4.3 dargestellt.

### **3.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen entwickelt (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 3.1). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan zum 22. Mal geändert. Aus der dargestellten Gemeinbedarfsfläche wird eine Wohnbaufläche mit anschließender Grünfläche im Südosten und einer Ausgleichsfläche im Osten.

### **3.3 Bayerisches Naturschutzgesetz**

Im Planungsgebiet gelten keine Schutzgebietsverordnungen zum Naturschutz.

### 3.4 Biotopkartierung

In der Biotopkartierung Bayern ist im Planungsgebiet selbst kein Biotop erfasst. Südlich an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich der Biotop „Donauleite mit parkartigen Waldanteilen in der Aue zwischen Echenbrunn und Lauingen.“ (Biotop-Nr. 7428-0084-002). Durch die Planung wird nicht in den Biotop eingegriffen.

### 3.5 Natura 2000

#### FFH-Gebiet

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 140 m nordwestlich des FFH-Gebiets „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (7428-301.01). Das FFH-Gebiet stellt die Donau-Auen als großflächige, naturnahe und zusammenhängende Auenlandschaft mit hoher Strukturvielfalt unter Schutz. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I, FFH-Richtlinie umfassen demgemäß überwiegend Auwaldkomplexe und Feuchtflächen sowie Altarme, Fließ- und Stillgewässer.

Die durch das FFH-Gebiet geschützten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II, FFH-Richtlinie) gehören zu den Artengruppen Amphibien, Fischen, Wirbellosen, Säugetieren (Biber) und Vögeln (Eisvogel). Alle vorkommenden Arten des Anhangs II sind dem Lebensraum Wasser zuzuordnen. Eine Lebensraumeignung des Plangebietes für diese Tierarten besteht somit nicht. Für alle im Standard-Datenbogen genannten Arten ist daher keine Betroffenheit durch die Planung anzunehmen, da keine Lebensräume oder Nahrungshabitate überplant werden. Störende Einflüsse durch das Bauvorhaben sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

#### SPA-Gebiet

Im Umgriff des Planvorhabens besteht hier weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet das SPA-Gebiet (europäisches Vogelschutzgebiet) 7428-471.01.

Das SPA-Gebiet hat Bedeutung als Lebensraum und als Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten mit dem Lebensraum Wald und Wasser (siehe Standard-Datenbogen). Die Schutzgebietsausweisung erfolgte aufgrund der herausragenden Bedeutung des Fließgewässersystems mit Altarmen und Stillgewässern, der Weich- und der Hartholzauwe sowie der Feucht- und Wiesengebiete.

Die Vogelarten mit dem Lebensraum Auen, bzw. Wasser sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen, da weder Wasserflächen überplant werden, noch in Auebereiche eingegriffen wird (Lage des Planvorhabens oberhalb der Hangleite).

Eine Beeinträchtigung des europäischen Vogelschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da die wertgebenden Lebensräume weder überplant noch in ihrer Qualität gemindert werden.

Auf eine Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

#### **4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

---

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

##### **4.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene**

###### Beschreibung

Unmittelbar an den Bebauungsplanumgriff grenzt im Südosten eine Hangleite und im Osten des Privatgelände der Elisabethenstiftung mit großkronigen Bäumen an. Weitere weitläufige Gehölzstrukturen und Waldflächen befinden sich im Südosten (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Donauauen“; ca. 160 m entfernt), Osten (Stadtwald Lauingen, ca. 2,0 km entfernt) und Südwesten (Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“ (LSG-00232.01); ca. 770 m entfernt).

All diese Gehölzstrukturen und Waldflächen haben Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete; die entstehende Frischluft fließt entlang des Donautals ab. Aufgrund der erhöhten Lage (oberhalb der Hangleite) sind im Plangebiet keine Frischluftströme, die für die Durchlüftung des Siedlungsgebietes Relevanz haben, zu erwarten.

Der Bereich des Planungsumgriffes wird als Parkanlage (intensiv gepflegte Rasenfläche) der Elisabethenstiftung genutzt. Da das Planungsgebiet selbst nur mit einigen wegbegleitenden kleinen Kugelhornbäumen sowie geschnittenen Heckenstrukturen entlang der nordwestlichen und der südöstlichen Grundstücksgrenze bepflanzt ist, hat es nur bedingt Bedeutung für die Kaltluftentstehung.

###### Auswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung können im WR max. 30% der gesamten Fläche dauerhaft versiegelt werden, sodass nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten sind. Bedingt durch die Hinderniswirkung der Gebäude, die Schattenbildung, das Wärmespeichervermögen der Baustoffe sowie durch Abwärme wird sich im Plangebiet zusätzlich der Wärme- und Feuchtehaushalt sowie das örtliche Windfeld lokal verändern (Kleinklima). Da der Bereich sehr kleinflächig ist, wird es nur zu minimalen Auswirkungen kommen. Für das Mesoklima ist die geplante Baumaßnahme nicht relevant. Durch die geplante Nutzung für ein Reines Wohngebiet mit voraussichtlich nur zwei Bauparzellen ist mit keiner nennenswerten Zunahme der Feinstaub- und Abgasbelastung zu rechnen.

Der östliche und südöstliche Bereich des Bebauungsplanumgriffes bleiben weiterhin als Grünflächen (25,0 m breiter Grünkorrridor und 1.506 m<sup>2</sup> große Ausgleichsfläche) erhalten, hier findet keine Versiegelung statt.

###### Ergebnis

Aufgrund der nur kleinen Fläche die als WR festgesetzt wird (2.596 m<sup>2</sup>) und des nur geringen zulässigen Versiegelungsgrades (GRZ 0,3) dieser Fläche sowie des Erhaltens und der Entwicklung von Grünflächen innerhalb des Bebauungsplan-

umgriffes ist nur von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

#### 4.2 Schutzgut Boden

##### Beschreibung

Der hydrologischen Karte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Boden im Bebauungsplanumgriff um sandigen Kies (im nördlichen Teilbereich evtl. z.T. konglomeriert) handelt; der Boden ist als Poren-Grundwasserleiter mit hohen bis sehr hohen Durchlässigkeiten klassifiziert. Der zu überplanende Boden unterliegt gegenwärtig der intensiven Pflege (mehrmalige jährliche Mahd), da es sich um eine Rasenfläche, die als Parkanlage der nordöstlich angrenzenden Elisabethenstiftung genutzt wird, handelt. Der gesamte zu überplanende Bebauungsplanumgriff ist somit anthropogen überprägt.

##### Auswirkungen

Die Bebauung als reines Wohngebiet hat zur Folge, dass dieser intensiv gepflegte Boden aus seiner derzeitigen Nutzung genommen und teilweise versiegelt wird. Die bisherigen Bodenfunktionen gehen dabei zumindest zeitweise verloren, stellen sich im Bereich der geplanten Grün- und Gartenflächen jedoch wieder ein.

Die zulässige Versiegelung und Bebauung führt zu einer geringen Bodenbeeinträchtigung, da aufgrund der geringen überbaubaren Fläche (2.596 m<sup>2</sup> WR) und der niedrigen GRZ von 0,3 nur ein geringes Nutzungsmaß zulässig ist.

##### Ergebnis

Durch die entfallende derzeitige intensive Pflege der gesamte Rasenfläche sowie dem weitgehend zu erwartenden Dauerbewuchs in den privaten Gärten, auf den festgesetzten Grünflächen (25,0 Grünkorridor) und auf der extensiv zu pflegenden Ausgleichsfläche ist nur von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

#### 4.3 Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

##### Beschreibung

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist die Donau, die ca. 240 m südlich der geplanten Wohnbebauung fließt.

Ein Datenabruf beim Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) hat ergeben, dass der südöstliche Teilbereich des Planungs-umgriffes als festgesetztes Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan Kap. 2.2 (Abb. 3) sowie Planzeichnung zum Bebauungsplan). Jedoch liegt der Planungsraum außerhalb der ermittelten Flächen, die durch das 100-jährige Hochwasser (HQ 100 – Mittleres Ereignis) beeinträchtigt werden, da dieser deutlich höher liegt als der Flusslauf der Donau (auf das Kap. 2.2 wird hingewiesen).

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der zu überplanenden Fläche (Rasenfläche) ist eine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes gegeben.

Der genaue Grundwasserstand ist nicht bekannt.

#### Auswirkungen

Aufgrund der höheren Lage des Plangebietes (oberhalb der Hangkante) kann davon ausgegangen werden, dass für die geplante Wohnbebauung keine Gefahr durch Hochwasser entsteht.

Aufgrund der großen Grünflächenanteils und der nur geringen Versiegelungsdichte kann das unverschmutzte Niederschlagswasser auch weiterhin versickern.

#### Ergebnis

Es ist von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

### **4.4 Schutzgut Flora**

#### Beschreibung

Das Planungsgebiet stellt sich als Rasenfläche, die mit einigen wegbegleitenden kleinen Kugelhornbäumen sowie einer Heckenstruktur entlang der nordwestlichen und der südöstlichen Grundstücksgrenze bepflanzt ist, dar. Die gesamte Parkanlage wird derzeit intensiv gepflegt. Wertvolle Vegetationsstrukturen oder geschützte Pflanzengesellschaften sind nicht vorhanden.

#### Auswirkungen

Durch die Planung wird eine intensiv gepflegte Fläche mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für die Pflanzenwelt überbaut. Durch die geplante lockere Wohnbebauung ist der zukünftige Anteil an privaten Gartenflächen relativ groß. Zudem wird mit der Festsetzung des 25,0 breiten Grünkorridors im Südosten, der Pflanzbindung eines Laub- oder Obstbaumes je 500 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche, der Erhaltung der bestehenden Heckenstruktur im Südwesten des Geltungsbereiches sowie der Festsetzung der extensiv genutzten Ausgleichsfläche (samt Herstellungs- und Pflegemaßnahmen) innerhalb des Bebauungsplanumgriffes der Strukturreichtum im Vergleich zur Ist-Situation um ein Vielfaches verbessert; mit den geplanten Bepflanzungen/Begrünungsmaßnahmen werden neue Vegetationsstrukturen angelegt, wodurch im Planungsumgriff der Strukturreichtum und die floristische Artenvielfalt erhöht und standortgerecht angepasst wird.

#### Ergebnis

Unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen, Erhaltung der Heckenstruktur im Südwesten des Geltungsbereiches etc.) ist aufgrund der geringen Wertigkeit des Ausgangszustandes insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Flora auszugehen.

### **4.5 Schutzgut Fauna**

#### Beschreibung

Im Bereich der geplanten Baugebietsfläche befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzflächen sowie keine Lebensräume oder Fundorte der Artenschutzkartierung. Allerdings grenzt im Südosten unmittelbar an das Plangebiet der Biotop „Donauleite mit parkartigen Waldanteilen in der Aue zwischen Echenbrunn und Lauingen“ (Biotop-Nr. 7428-0084-002) – eine südexponierte steile Böschung der Donauleite, die von einem langen, schmalen

Waldstreifen bestockt ist – an. Die Leite ist in ihrer gesamten Länge von vorwiegend aufgeforsteten Gehölzen bewachsen. Da die Hangoberkante zu großen Teilen bereits von Siedlungen eingenommen ist, wie auch der westlich an das Plangebiet angrenzende Bereich, ist zumindest die östliche Teilfläche des Biotops parkartig ausgebildet und von Spazierwegen durchzogen. Im Osten des Biotops – also in dem Bereich, der südöstlich an den Bebauungsplanumgriff angrenzt – verliert dieser „Park“ jedoch seinen Biotopcharakter.

Insgesamt hat der Biotop Bedeutung als Brut-, Nist-, und Nahrungshabitat für verschiedene Sing- und Waldvögel und für Fledermäuse. Zudem befinden sich in einer Entfernung von ca. 140 m südöstlich des Planungsgebietes das Vogelschutzgebiet „Donauauen“ (7428-471.01) und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (7428-301.01), die für verschiedene Zug- und Brutvogelarten von Bedeutung sind. Das Planungsgebiet selbst, das intensiv gepflegt wird, hat allenfalls geringfügige Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten. Die Artengruppe der heckenbrütenden Vögel findet ggf. in den geschnittenen Kugelbäumen geringfügig Bruthabitate. Allerdings kommen sehr wahrscheinlich durch die wenig naturnahe Ausstattung nur ubiquitäre Vogelarten vor. Der angrenzende kartierte Biotop ist als Bruthabitat deutlich attraktiver, hier finden heckenbrütende Vögel und Waldvögel ausreichend Brut- und Nahrungshabitate. Für bodenbrütende Vögel stellt das Planungsgebiet keinen Lebensraum dar, da der vorhandene Rasen häufig gemäht wird. Das Planungsgebiet weist durch den fehlenden älteren Baumbestand keine Eignung als Nisthabitat für Fledermäuse auf. Für Fledermäuse ist der Rand des kartierten Biotops als Jagdhabitat vermutlich von Bedeutung, aufgrund der Strukturarmut des derzeitigen Parkbereichs hat der weitere Planungsbereich jedoch nur geringe Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese Bedeutung wird jedoch durch das Bauvorhaben nicht verringert, da ein Pufferstreifen von 20 m Breite zum Wohngebiet festgesetzt wird und sich die Ausstattung an Kleinstrukturen vermutlich erhöht. Das hauptsächliche Jagdhabitat befindet sich entlang der Donau über den Wasserflächen und den begleitenden Auwäldern und Grünlandflächen. Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind für das FFH-Gebiet Donau-Auen weitere Tierarten aufgeführt, die im Planungsumgriff jedoch keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Hierbei handelt es sich um die Artengruppen der Säugetiere (Biber), Amphibien (Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch), Fische und Wirbellosen. Im Umgriff des Bebauungsplans ist nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten zu rechnen. Aufgrund der geringen Habitateignung des Planungsumgriffes bzgl. des Vorkommens von gesetzlich geschützten Tierarten ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes entbehrlich.

#### Auswirkungen

Durch die Planung wird ein Teilbereich einer als Parkanlage genutzten Fläche mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere überbaut. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der artenarmen Ausstattung ist die Habitateignung dieser Fläche jedoch gering. Die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind nicht zu erwarten, denn die

strukturarme, intensiv gepflegte Parkfläche im Anschluss an den Biotop weist keine besonderen Lebensraum-Qualitäten auf. Durch die geplante lockere Wohnbebauung ist der zukünftige Anteil an privaten Gartenflächen relativ groß. Zudem wird mit der Pflanzbindung eines Laub- oder Obstbaumes je 500 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche, der Erhaltung der bestehenden Heckenstruktur im Südwesten des Geltungsbereiches sowie der Festsetzung der extensiv genutzten Ausgleichsfläche (samt Herstellungs- und Pflegemaßnahmen) innerhalb des Bebauungsplanumgriffes die Strukturvielfalt im Vergleich zur Ist-Situation um ein Vielfaches erhöht. Mit den geplanten Bepflanzungen/ Begrünungsmaßnahmen werden neue Vegetationsstrukturen angelegt, die im Laufe der Zeit vermutlich Bedeutung als Bruthabitat und Ansitzwarte für Singvögel bekommen. Die Wertigkeit als Habitat wird mittel- bis langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen erhöht.

### Ergebnis

Unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Baum- und Strauchpflanzungen etc.) und unter Berücksichtigung des geringwertigen Ausgangszustands ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fauna auszugehen. Aufgrund der geringen Habitateignung des Planungsumgriffes bzgl. des Vorkommens von gesetzlich geschützten Tierarten ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes nicht erforderlich.

## 4.6 Schutzgut Landschaftsbild

### Beschreibung

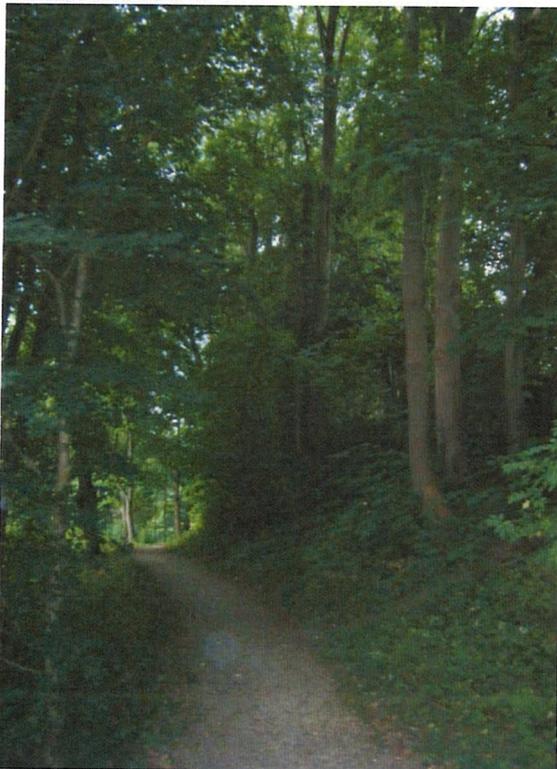


Abb. 6: Fußweg südlich der Hangkante

Die geplanten Baugebietsflächen knüpfen im Norden, Nordosten und Westen an bestehende Bebauung (hauptsächlich Wohnbebauung) und im Süden und Südosten an die parkartig gestaltete Hangleite (Biotop-Nr. 7428-0084-002) an.

Der Bereich des Bebauungsplanumgriffes selbst hat in gewisser Weise eine Bedeutung als räumlicher Übergang zwischen der bestehenden Bebauung (Elisabethenstiftung) und der Hangleite, die den Ortsrand des südlichen Hauptortes Lauingen bildet. Die Hangoberkante wird jedoch bereits größtenteils durch (Wohn-) Bebauung dominiert; der Bereich westlich bzw. südwestlich des Plangebietes hält dabei einen ca. 18,0 bis 25,0 m breiten Grünkorridor (der fast komplett von Bebauung – mit Ausnahme einiger

Nebenanlagen – freigehalten ist) vor, um einen weichen Übergang zur Hangleite zu belassen und die Hangleite somit nicht zu stark zu verbauen.

#### Auswirkungen

Aufgrund der räumlichen Lage des Planvorhabens am südöstlichen Ortsrand des Hauptortes Lauingen findet durch die geplante Neubebauung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Bedingt durch die geringe Flächengröße sowie der geringen Baudichte des geplanten Wohngebietes, die Anknüpfung an bestehende Wohnbebauung – die die Hangleite bereits vordefiniert – und die festgesetzten grünordnerischen Festsetzungen (u.a. Freihaltung eines 25,0 m breiten Grünkorridders etc.) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch nur geringfügig. Nach der Anwuchsphase der geplanten Pflanzungen innerhalb des Wohngebietes und der extensiv zu pflegenden Ausgleichsfläche stellt das Planvorhaben – im Vergleich zur Ist-Situation – in gewissermaßen sogar eine Verbesserung des Landschaftsbildes dar.

#### Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Freihaltung eines Grünkorridders, Schaffung einer Ausgleichsfläche, Maßnahmen zur Begrünung etc.) ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

### 4.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

#### Beschreibung



Abb. 7: Derzeitige Parkanlage auf den Fl.Nrn. 1496 u. 1496/1 (fotografiert von Nordosten nach Südwesten)

Der Planungsbereich ist im Privatbesitz der Elisabethenstiftung und wird derzeit als Parkanlage für die dortigen Bewohner genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und ausschließlich über eine Fußgängerüberquerung von der östlich des Weges „Oberer Wall“ gelegenen Parkanlage der Elisabethenstiftung aus erreichbar und ist somit nicht öffentlich zugänglich, sodass diese für die Naherholung der

Bewohner der westlich angrenzenden Wohnsiedlung keine Bedeutung hat. Bezüglich der Naherholungs-/Freizeitnutzungsfunktion der Parkanlage für die Bewohner der Elisabethenstiftung liegt die Erfahrung der Elisabethenstiftung vor, dass die Parkanlage, die abseits von der übrigen Parkanlage der Elisabethenstiftung liegt, von den meisten Bewohnern nicht richtig angenommen und dadurch nur sehr wenig genutzt wird. Somit ist die Fläche für die Naherholung/Freizeitnutzung der Bewohner auch nur von geringer Bedeutung.

#### Auswirkungen

Durch die geplante Baumaßnahme entsteht für die Bewohner der Elisabethenstiftung ein Verlust für die Erholungsnutzung; dieser ist jedoch aufgrund der geringen Nutzung der Parkanlage durch die Bewohner nur von geringfügiger Erheblichkeit.

#### Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) sind gering.

### **4.8 Schutzgut Mensch (Immissionen)**

#### Beschreibung

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Von der derzeitigen Fläche (Parkanlage für Bewohner der Elisabethenstiftung) gehen im Bestand keine Emissionen aus. Mit der Neuplanung in Form von Einzelhausbebauung mit max. je zwei Wohneinheiten (voraussichtlich auf zwei Bauparzellen) erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung im Westen, damit fügt sich die Neuplanung in die bestehende Siedlungsstruktur ein.

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die öffentliche Erschließungsstraße „Am Galgenberg“, die im Zuge der Bebauung lediglich erweitert wird. Durch die Neubauten sind zusätzliche Lärmemissionen (insb. durch das zusätzliche PKW-Verkehrsaufkommen der zuziehenden Bewohner), die sich auf die angrenzenden Wohnnutzungen auswirken könnten, zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren.

#### Auswirkungen

Mit der geplanten Wohnbauentwicklung erhöht sich für die Anwohner der an den Planungsbereich angrenzenden Straßen die Verkehrsbelastung (Lärmeinwirkung) in Höhe des neu entstehenden Quell- und Zielverkehrs. Die erhöhten Lärmemissionen stellen aber nur eine geringe Verschlechterung für die unmittelbaren Anwohner dar, die als zumutbar angesehen wird. Insgesamt ist durch die Errichtung von Wohngebäuden im Umfeld mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das im Bestand übliche Maß hinaus gehen und zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung führen.

Für die zuziehende Bevölkerung ist aufgrund der umliegenden Wohnnutzung mit keinen unverträglichen Immissionen zu rechnen; die Lärmimmissionen, die auf das geplante Wohngebiet einwirken, werden im Wesentlichen durch den PKW-Verkehr der angrenzenden Wohnbebauung verursacht.

#### Ergebnis

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen können sowohl im Bereich der Bestandsbebauung als auch im Bereich des geplanten Wohngebietes als gering eingestuft werden.

#### 4.9 Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler

##### Beschreibung



Abb. 8: Denkmalkarte, o. M. (Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverwaltung 2013)

Der gesamte Planungs-umgriff befindet sich innerhalb des Bodendenkmales, welches unter d. Inv.Nr. D-7-7428-0495 als „Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittel- und Jungneolithikums, der Bronze-, Hallstatt-, Urnenfelder- und Latènezeit sowie des frühen Mittelalters, Gräber der frühen Bronzezeit und der Urnenfelderzeit, Reihengräber des Frühmittelalters“ ausgewiesen ist (BayernAtlas Denkmal-Daten (BLfD)). Im Zuge der

Überplanung der Fläche kann eine Beeinträchtigung des Bodendenkmales erfolgen.

##### Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler sind zu erwarten. Dieses Denkmal ist gem. Art. 1 DSchG in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Seine ungestörte Erhaltung vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind bei Bauarbeiten die in der Satzung unter Pkt. E „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ (Unterpunkt „Bodendenkmäler“) aufgeführten Punkte zu beachten.

Derartige Untersuchungen können einen größeren Umfang annehmen und eine längere Planungsphase erfordern. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so lassen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

##### Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler sind von geringer Erheblichkeit.

## 5 WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Durch das Planungsvorhaben entstehen jedoch keine zusätzlichen Belastungen für die schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

## 6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

---

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als intensiv gepflegte Parkanlage genutzt wird. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung kann bei gleichbleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Versiegelung des Bodens würde allerdings unterbleiben.

Bei einem Verzicht auf die vorgelegte Bauleitplanung entgeht der Stadt Lauingen aber auch die Chance auf eine weitere Wohnentwicklung und damit auch die Chance auf Stärkung der Wirtschaftskraft sowie eine Stärkung der städtischen Infrastruktur.

## 7 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFS-REGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG)

---

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

- Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß
- Wasserdurchlässige Gestaltung von Zufahrten
- Sicherung eines 25,0 m breiten Grünkorridors, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist und einer naturnahen Gartennutzung dienen soll
- Anpflanzung eines Laub- oder Obstbaumes pro angefangene 500 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche
- Erhaltung und fachgerechte Pflege der bestehenden Hecke im Südwesten des Geltungsbereiches

### 7.2 Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs und landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Leitfaden

#### Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung

- Intensiv gepflegte Grünfläche der **Kategorie I**  
(Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)

#### Ermittlung der Eingriffsflächen

Eingriffsrelevante Bauflächen einschließlich zugehöriger Grünflächen

- Gesamteingriffsfläche ca. 5.513 m<sup>2</sup>
- davon eingriffsneutrale Grünflächen ca. 3.015 m<sup>2</sup>

#### Einstufung des Plangebietes entsprechend der Planung:

- **versiegelte Bau- und Verkehrsflächen (ca. 2.498 m<sup>2</sup>)** GRZ 0,3  
d.h. niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad = **Typ B**

**Ermittlung der Kompensationsfaktoren und der naturschutzfachlichen Ausgleichsverpflichtung** (gem. Leitfaden):

- Für die überplante intensiv gepflegte Grünfläche ist Feld **BI** mit einem Kompensationsfaktor von **0,2 - 0,5** anzuwenden.
- Aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Baugebiet
  - Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß und wasserdurchlässige Gestaltung von Zufahrten (Reduzierungswert 0,05)
  - Anpflanzung eines Laub- oder Obstbaumes pro angefangene 500 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche (Reduzierungswert 0,05)
  - Freihaltung eines 25,0 m breiten Grünkorridors, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist und einer naturnahen Gartennutzung dienen soll (Reduzierungswert 0,05)
  - Erhaltung und fachgerechte Pflege der bestehenden Hecke im Südwesten des Geltungsbereiches (Reduzierungswert 0,05)

ist eine Reduzierung des jeweiligen Höchstwertes um 0,2 Punkte zulässig:

|   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| WR auf Acker 2.498 m <sup>2</sup> x 0,3 | = | 749,4 m <sup>2</sup>       |
| <u>Verkehrsfläche</u>                   | = | <u>210,8 m<sup>2</sup></u> |
| <b>Gesamtausgleichsverpflichtung</b>    |   | <b>960,2 m<sup>2</sup></b> |

**Nachweis der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:**

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB sind für den Eingriff des Bebauungsplanes „Am Galgenberg“ Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum „Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ausgleichsflächen) festzusetzen. Die ermittelte naturschutzfachliche Ausgleichsverpflichtung in Höhe von ca. 960 m<sup>2</sup> erfolgt innerhalb des Bebauungsplanumgriffes auf der östlichen Teilfläche der Fl.Nr. 1496, Gemarkung Lauingen der Stadt Lauingen. Hier entsteht eine insgesamt 1.506 m<sup>2</sup> große bepflanzte private Grünfläche; diese wird naturnah hergestellt und kann daher für den Ausgleichsbedarf herangezogen werden.

Auf der 1.506 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche sind folgende Herstellungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- Der bestehende Weg ist zurückzubauen; die Asphaltdecke ist zu entfernen und als Wiesenfläche herzurichten.
- Die bestehende Hecke im Südwesten des Geltungsbereiches ist zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Die Wiese ist als extensive Wiesenfläche zu pflegen, diese ist 3-5mal zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen. Auf dieser Fläche darf keine Düngung und kein Einsatz von Spritzmitteln erfolgen.
- Die bestehenden Kugelahornbäume sind zu entfernen. Stattdessen sind 5 Solitärbäume gem. Pflanzliste – Ausgleichsfläche (siehe Satzung, Pkt. E „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Der gesamte Bereich der Ausgleichsmaßnahmen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes. Anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf wird somit wie folgt erfüllt:

| Fläche                         | Größe m <sup>2</sup> | Faktor | Ausgleich            |
|--------------------------------|----------------------|--------|----------------------|
| Fl.Nr 1496 (TF)                | 1.506 m <sup>2</sup> | 1      | 1.506 m <sup>2</sup> |
| Nachgewiesener Ausgleich       |                      |        | 1.506 m <sup>2</sup> |
| Ermittelter Ausgleichsbedarf   |                      |        | 960 m <sup>2</sup>   |
| Nachgewiesener Ausgleich       |                      |        | 1.506 m <sup>2</sup> |
| Überschuss an Ausgleichsfläche |                      |        | + 546 m <sup>2</sup> |

Dem Bebauungsplan „Am Galgenberg“ wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 960 m<sup>2</sup> große Teilfläche der insg. 1.506 m<sup>2</sup> großen Ausgleichfläche zugeordnet. Somit verbleiben auf der Fl.Nr. 1496 (TF) noch 546 m<sup>2</sup> hergestellte Ausgleichsfläche (Überschuss), die bei Bedarf zukünftigen Bebauungsplänen der Stadt Lauingen zugeordnet werden könnte.

## **8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

Aufgrund der Lage unmittelbar an bestehender kleinteiliger Wohnbebauung stellt der Standort gute Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Rahmen eines reinen Wohngebietes dar, zumal auf Grund der unmittelbaren Lage oberhalb der Hangleite nur eine lockere kleinteilige Bebauung in Frage kommt. Eine anderweitige bauliche Nutzung ist an dieser Stelle nicht zweckmäßig.

## **9 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

---

Der Umweltbericht wurde methodisch wie folgt aufgebaut: Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes entstanden, der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP 2013 und RP 9) sowie eines Geodatenabrufes beim Landesamt für Umwelt (LfU), Bayerischen Vermessungsamt (BVV) und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD). Zudem erfolgte eine Ortsbesichtigung. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

## 10 MAßNAHMEN DER ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Im Zusammenhang mit der Eingrünung ist zu prüfen, ob die gepflanzten Grünstrukturen ihre Wirkung entfalten.

## 11 ZUSAMMENFASSUNG

Der Planungsumgriff liegt in einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Lebensraumverbund. Insgesamt ist durch das geplante Wohngebiet mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen und es sind auch nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Für Flora und Fauna und ggf. für das Landschaftsbild ist sogar im Vergleich zur Ist-Situation eine Verbesserung zu erwarten.

Durch die Flächenversiegelung und Überbauung ergeben sich für Klima und Lufthygiene keine erheblichen Auswirkungen. Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser stellt die Überplanung der Fläche nur Beeinträchtigungen geringen Schweregrades dar. Für Fauna und Flora kann der Eingriff aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung des Gebietes als Lebensraum als gering eingestuft werden. Die Vermeidungsmaßnahmen (Freihaltung eines Grünkorridors, Erhaltung der Hecke im Südwesten des Geltungsbereiches, Pflanzung von Bäumen etc.) tragen zur Schaffung neuer Lebensräume bei und vermeiden/verringern die Beeinträchtigungen. Die Erholungseignung der Fläche für die der Bewohner der Elisabethenstiftung ist geringfügig betroffen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen durch die Planung handhabbar sind. Es entsteht ein Ausgleichsbedarf von rund 960 m<sup>2</sup>, der auf einer rund 1.506 m<sup>2</sup> großen Flächen innerhalb des Planungsumgriffes ausgeglichen wird.

Die Übersicht in der folgenden Tabelle fasst die umweltbezogenen Auswirkungen des Bebauungsplanes zusammen.

*Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme*

| Schutzgut             | Zustandsbewertung   | Eingriff/ Veränderung  | Eingriffs-<br>bewertung<br>u. Berücks. d.<br>Vermeidungs-<br>maßnahmen |
|-----------------------|---|--|--|
| Klima und Lufthygiene | Flächen ohne nennenswerten Bewuchs, d.h. nur bedingt Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet<br><br>Im Südosten, Osten und Südwesten befinden sich Waldflächen/Gehölzstrukturen; die dort entstehende Frischluft fließt unterhalb der Hangleite (im Donautal) ab. | Geringe kleinklimatische Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung<br><br>Durch geplante Nutzung kaum Zunahme der Feinstaub- und Abgasbelastung<br><br>Durch die Bebauung mit Wohngebäuden werden keine Kalt- und Frischluftströme unterbrochen | gering   |

| Schutzgut             | Zustandsbewertung  | Eingriff/ Veränderung  | Eingriffsbewertung u. Berücks. d. Vermeidungsmaßnahmen |
|-----------------------|--|--|--|
| Boden                 | Intensiv gepflegte Rasenfläche (Parkanlage)  | Flächenverbrauch/Versiegelung; insg. ist eine Versiegelung von nur 30% möglich.  | gering   |
| Wasser                | Fläche liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch außerhalb der ermittelten HQ-100-Flächen.   | Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin möglich.<br>Gefahr durch Hochwasser ist nicht gegeben   | gering   |
| Flora                 | Intensiv gepflegte Rasenfläche (Parkanlage) ohne nennenswerten Bewuchs   | Überbauung/Versiegelung der Grünfläche, durch Pflanzmaßnahmen Erhöhung d. Strukturereichtums   | gering   |
| Fauna                 | Intensiv gepflegte Rasenfläche (Parkanlage); kaum Eignung als Lebensraum für Tiere   | Überbauung und Versiegelung der Grünfläche, durch Pflanzmaßnahmen Erhöhung des Strukturereichtums und der Wertigkeit als Habitat   | gering   |
| Landschaftsbild       | Ortsrandlage unmittelbar an der dicht bepflanzten Hangleite; stellt in gewisser Weise einen Übergang zw. Bebauung u. Hangleite dar<br>Hangleite ist bereits durch Bestandsbebauung vordefiniert  | Durch geringe Baudichte, Anknüpfung an bestehende Siedlungsstrukturen und festgesetzte Ein- und Begrünungsmaßnahmen nur geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes<br>Nach Anwuchsphase sogar Verbesserung des Landschaftsbildes  | gering   |
| Mensch (Erholung)     | Naherholungsgebiet für die Bewohner der Stiftung (private Parkanlage; geringer Nutzungsgrad)   | Verlust der Erholungsnutzung für die Bewohner der Stiftung   | gering   |
| Mensch (Immissionen)  | Derzeit gehen keine Emissionen von der Fläche aus.<br>Im Norden, Nordosten und Westen grenzt Wohnbebauung an   | Neuplanung (zulässig nur Einzelhausbebauung mit je max. 2 Wohneinheiten; voraussichtlich 2 Bauparzellen) fügt sich in die best. Siedlungsstruktur ein<br>Zusätzliche Lärmemissionen (z.B. durch zusätzliches Verkehrsaufkommen) gering; diese sind zumutbar und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren | gering   |
| Kultur- und Sachgüter | Bodendenkmal „Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittel- und Jungneolithikums, der Bronze-, Hallstatt-, Urnenfelder- und Latènezeit sowie des frühen Mittelalters, Gräber der frühen Bronzezeit und der Urnenfelderzeit, Reihengräber des Frühmittelalters“ (D-7-7428-0495) | Geringe Auswirkungen sind möglich  | gering   |